

10. Wasserwirtschaft

Die Umweltressource Wasser unterliegt im Landkreis vielfältigen Nutzungseinflüssen. Neben der Nutzung der Havel und der großen Kanäle als Schifffahrtswege erstreckt sich die Inanspruchnahme der Oberflächengewässer durch die Menschen auf die Nutzung als Vorfluter sowie zur Fischerei und Erholung. Das Grundwasser stellt hingegen die Basis der Trinkwasserversorgung dar. Diese Nutzungsansprüche werden durch die Wasserwirtschaft koordiniert und geordnet.

Der Landkreis wirkt daher durch sein Handeln im Rahmen seines wasserwirtschaftlichen Aufgabenbereichs auf eine Verringerung der Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes (wie z. B. Bodenversiegelung bzw. -verdichtung, Niederschlagsableitung, landwirtschaftliche Entwässerung, Einträge aus der Landwirtschaft, Überformung der Ufer- und Randzonen sowie diverse Abwässereinleitungen und Ausbau von Wasserstraßen) hin.

Um die Grundwasserneubildung zu fördern, wird im Zuge von Baumaßnahmen auf eine Begrenzung der versiegelten Flächen sowie auf die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien hingewiesen. Weiterhin wird nach Möglichkeit eine Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer am Ort des Anfalls gefordert.

Zu den Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung gehören die Versorgung mit Wasser sowie die schadlose Abwasserableitung und -behandlung. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben können Zweckverbände gebildet werden, was im Landkreis Oberhavel flächendeckend geschehen ist. Um die Effektivität der kommunalen Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zu erhöhen, wirkt der Landkreis auf die Schaffung möglichst großer Verwaltungseinheiten hin.

10.1. Trinkwasser

Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) in der aktuell geltenden Fassung dient dem Schutz der menschlichen Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist.

Die Trinkwasserverordnung regelt die Pflichten der Unternehmer und sonstigen Inhaber von Wasserversorgungsanlagen. Um die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand zu senken, hat der Gesetzgeber die Begriffsbestimmungen für Wasserversorgungsanlagen neu geregelt. Bislang aufgetretene Abgrenzungsschwierigkeiten werden dadurch beseitigt und der Vollzug der Trinkwasserverordnung durch das Gesundheitsamt erleichtert.

Dies trifft insbesondere für die Kleinanlagen zur Eigenversorgung zu. Hierunter fallen Wasserversorgungsanlagen, aus denen weniger als 10 m³ Trinkwasser pro Tag entnommen werden und die nur die Trinkwasserversorgung des Hauseigentümers und der in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen sicherstellen. Über diese Kleinanlagen werden ca. 2 % der Bevölkerung des Landkreises Oberhavel mit Trinkwasser versorgt.

Nur 10 % der vorliegenden Untersuchungsergebnisse dieser Wasserversorgungsanlagen entsprechen den Anforderungen der Trinkwasserverordnung an die Trinkwasserqualität. 90 % der Untersuchungsergebnisse weisen Grenzwertüberschreitungen überwiegend der Indikatorparameter Eisen und Mangan nach. Diese Grenzwertüberschreitungen sind geogen bedingt, können die Trinkwasserqualität jedoch stark beeinträchtigen.

Für Unternehmer und sonstige Inhaber von Wasserversorgungsanlagen, deren Trinkwasser gesundheitlich zu beanstanden ist, ordnet das Gesundheitsamt Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität an. Diese sind für die Unternehmer und sonstigen Inhaber meist schwer umzusetzen, da Aufbereitungsanlagen zur Entfernung der beanstandeten Parameter sehr hohe Kosten sowohl in der Anschaffung als auch im Betrieb verursachen und die Anlagen, die derzeit auf dem Markt sind, eine fachkundige Bedienung und Wartung erfordern. Deshalb wird durch das Gesundheitsamt immer empfohlen, die Möglichkeit eines Anschlusses an eine zentrale Wasserversorgungsanlage zu prüfen.

98 % der Bevölkerung des Landkreises Oberhavel werden derzeit von 10 Wasserversorgern mit Trinkwasser aus 27 zentralen Wasserwerken versorgt. Das sind Wasserversorgungsanlagen einschließlich des dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag mindestens 10 m³ Trinkwasser entnommen oder an Zwischenabnehmer geliefert werden oder aus denen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird. Die Trinkwasserqualität dieser Wasserversorgungsanlagen entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung.

Neu in die Trinkwasserverordnung aufgenommen wurde, dass auch Trinkwasserinstallationen, aus denen Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird, in die Überwachung durch das Gesundheitsamt einbezogen werden müssen.

Von einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne der Trinkwasserverordnung ist immer dann auszugehen, wenn das Trinkwasser unmittelbar (zum Trinken oder Waschen) oder mittelbar (Zubereitung von Speisen) im Rahmen einer Tätigkeit, für die ein Entgelt geleistet wird, zur Verfügung gestellt wird. Das Zurverfügungstellen des Trinkwassers muss dabei zumindest ein Nebenzweck der Tätigkeit sein, also regelmäßig zur Ausübung der Tätigkeit gehören und erwarteter mitbezahlter Bestandteil der Tätigkeit sein. Beispiele dafür sind die Vermietung von Wohnraum sowie Dienstleistungen von Hotels oder Gaststätten.

Dem Gesundheitsamt sind diese Trinkwasserinstallationen anzuzeigen. Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Trinkwasserinstallation hat das Trinkwasser aus Großanlagen zur Trinkwassererwärmung regelmäßig auf Legionellen untersuchen zu lassen und die Prüfberichte zur Beurteilung dem Gesundheitsamt vorzulegen. Bisher liegen Anzeigen für 800 gewerbliche Trinkwasserinstallationen vor.

10.2. Abwasser

Für die Abwasserentsorgung der Städte und Gemeinden des Landkreises sind überall ausreichende Reinigungskapazitäten vorhanden. Durch die für die Abwasserentsorgung im Landkreis zuständigen Zweckverbände werden 9 Kläranlagen betrieben. Es handelt sich dabei um folgende Kläranlagen:

1. Kläranlage Kremmen.....Zweckverband Kremmen
2. Kläranlage Grüneberg Kommunaler Ver- und Entsorgungsbetrieb der Gemeinde Löwenberger Land
3. Kläranlage Liebenwalde..... Trink- und Abwasserzweckverband Liebenwalde
4. Kläranlage Zehdenick Entwässerungsbetrieb der Stadt Zehdenick
5. Kläranlage Kurtschlag..... Entwässerungsbetrieb der Stadt Zehdenick
6. Kläranlage Kappe Entwässerungsbetrieb der Stadt Zehdenick
7. Kläranlage Schönermark Trink- und Abwasserverband Lindow - Gransee
8. Kläranlage Neuglobsow Trink- und Abwasserverband Lindow - Gransee
9. Kläranlage Bredereiche Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet der Stadt Fürstenberg/Havel

Die im südlichen Bereich des Landkreises anfallenden Abwässer werden zentral in die Großkläranlagen der Berliner Wasserbetriebe nach Wansdorf bzw. Schönerlinde übergeleitet.

Die Verbesserung der den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Abwasserbehandlung, verbunden mit einer möglichst geringen finanziellen Belastung der Bürger, wird durch den Landkreis Oberhavel grundsätzlich positiv bewertet. Unter der Voraussetzung der wasserrechtlichen Genehmigungsfähigkeit sollten für Orte, Ortsteile und Einzelgehöfte, die mittelfristig nicht zentral erschlossen werden können, dezentrale Abwasserlösungen erarbeitet werden.

Eine Möglichkeit hierbei ist die Errichtung von Kleinkläranlagen. Derzeit existieren im Landkreis Oberhavel ca. 180 Kleinkläranlagen mit einer Erlaubnis der unteren Wasserbehörde zur Einleitung der gereinigten Abwässer in das Grundwasser bzw. in Oberflächengewässer. Anderenfalls müssen die gesamten Abwässer eines Grundstückes in einer dichten Abwassersammelgrube bzw. in einem Abwassersammelbehälter gesammelt und mobil zur jeweiligen Kläranlage transportiert werden.

Aus diesem Grund wird verständlich, dass der Grad der Auslastung einer Kläranlage nicht mit dem Anschlussgrad eines Ortes an die zentrale kanalgebundene Abwasserentsorgung gleichgesetzt werden kann.

10.3. Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer werden gemäß § 3 Abs. 1 BbgWG in Gewässer I. und II. Ordnung eingeteilt. Die Verordnung über die Festlegung von Gewässern I. Ordnung (Brandenburgische Gewässereinteilungsverordnung - BbgGewEV) enthält das Verzeichnis der Landesgewässer I. Ordnung einschließlich der sonstigen Binnenwasserstraßen des Bundes. In Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 und Abs. 5 sowie § 2 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) ist ein Verzeichnis der Bundesgewässer I. Ordnung (Bundeswasserstraßen) enthalten.

Die Bundeswasserstraßen werden durch die Wasser- und Schifffahrtsämter verwaltet. Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (ehemals Landesumweltamt) ist zuständig für die Unterhaltung der Landesgewässer und der Hochwasserschutzdeiche, einschließlich der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen, der Bewirtschaftung der Gewässer und deren Ausbau.

Für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wie z. B. Gräben, Seen sowie kleinere Gewässer (Pfuhe, Teiche, Weiher usw.) haben die Städte und Gemeinden im Landkreis Oberhavel insgesamt vier Wasser- und Bodenverbände gegründet, deren Aufgabe insbesondere die Gewährleistung des schadlosen Wasserabflusses ist. Teilweise werden auch Aufgaben der Wasserstandsregulierung, Renaturierung von Gräben und Instandhaltung der kulturbautechnischen Anlagen (Schöpfwerke, Wehre usw.) wahrgenommen, wobei die Finanzierung durch die Gemeinden, Nutzer oder Eigentümer abgesichert werden muss. Die territoriale Abgrenzung zwischen den Wasser- und Bodenverbänden erfolgte nach Wassereinzugsgebieten.

Oberflächengewässer können besonders empfindliche und wertvolle Ökosysteme sein, deren Intaktheit nicht allein wasserwirtschaftlich, sondern auch in Bezug auf Naturschutz, Landschaftspflege und Erholungsfunktion von Bedeutung ist. Ihre generelle Funktionsfähigkeit, insbesondere ihre Wassergüte, ihr Selbstreinigungsvermögen, ihre Wasserzufuhr und die Morphologie ihrer Randbereiche sind durch die Nutzung und Bewirtschaftung durch den Menschen jedoch dauerhaften Beeinträchtigungen ausgesetzt.

Der Landkreis Oberhavel unterstützt daher den Schutz, die Reinhaltung, Unterhaltung und Sanierung der Oberflächengewässer auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen. Die nachhaltige Sicherung der Oberflächengewässer sowie des Grundwassers in ausreichender Menge und Güte wird durch die Umsetzung der Wasser-Rahmen-Richtlinie angestrebt.

10.4. Badegewässer

Die Reinhaltung der Oberflächengewässer bzw. die Verbesserung der Wasserqualität ist nicht von der Qualität der Badegewässer zu trennen.

Die Beurteilung der Badegewässerqualität erfolgt auf der Grundlage der Brandenburger Badegewässerverordnung (BbgBadV) in Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG. Die BbgBadV regelt, wann aus gesundheitlicher Sicht zwingend Badeverbote auszusprechen sind.

Die an verschiedenen Badestellen nicht eingehaltene Mindesttransparenz und das hohe Algenwachstum (einschließlich der toxinbildenden Blaualgen) sind Ausdruck des Nährstoffgehaltes der Gewässer. Hier müssen Maßnahmen zur Gewässersanierung ansetzen. Die Ausschaltung des Nährstoffeintrags und Maßnahmen zur Reinigung der Gewässer an sich sind dringend geboten - nicht zuletzt hinsichtlich der gesundheitlichen Bedeutung und Erholungsfunktion der Badegewässer.

Um die Badewasserqualität nicht zusätzlich negativ im Sinne des Gesundheitsschutzes zu beeinflussen, ist die weitere Ausstattung der Badestellen des Kreisgebietes mit Toiletten dringend erforderlich.